

JaSo 2024

Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht

**Herausgegeben von
Ueli Kieser, Marc Hürzeler
und Stefanie J. Heinrich**

DIKE 

Neues KVG-Zulassungsrecht

Dogmatik und ausgewählte Problemfelder

JOEL DRITTENBASS/DAMIAN WYSS*

Résumé

Mit Inkrafttreten des neuen KVG-Zulassungsrechts wurde ein formelles Zulassungsverfahren für ambulante Leistungserbringer eingeführt, welches durch die Kantone vollzogen wird. Neu sind demnach die Kantone für die formelle Zulassung ambulanter Leistungserbringer zur Tätigkeit zulasten der OKP zuständig, weshalb diese die Zulassungsvoraussetzungen überprüfen und die OKP-Zulassungsbewilligung erteilen. Daher müssen ambulante Leistungserbringer, die neu, d.h. ab dem 1. Januar 2022, zulasten der OKP tätig sein möchten, beim jeweiligen Kanton ein Gesuch auf Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP stellen und sämtliche Belege einreichen, die für die Überprüfung nötig sind. Die bei einer juristischen Person (z.B. ärztliche ambulante Einrichtung, Spital etc.) angestellten Ärztinnen und Ärzte müssen hingegen keine OKP-Zulassungsbewilligung einholen, weil sie nicht als Leistungserbringer im Sinne des KVG gelten.

Der Bundesgesetzgeber hat sich sodann für eine neue und zeitlich unbefristete Regelung zur Zulassungsbeschränkung von ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzten für die Tätigkeit zulasten der OKP (sog. Zulassungs- bzw. Ärztestopp) entschieden, die neu von Bundesrechts wegen auch für den spitalambulanten Bereich gilt. Der kantonale Zulassungs- bzw. Ärztestopp bedarf zwingend eines Gesetzes im formellen Sinn, weshalb eine gerichtliche Überprüfung der kantonalen Umsetzung des Zulassungsstopps gemäss Art. 55a KVG in Erwägung zu ziehen ist, wenn eine solche Rechtsgrundlage im kantonalen Recht fehlt. Ist der Kanton zudem seiner gesetzlich vorgeschriebenen Koordinationspflicht nicht bzw. nicht hin-

* Joel Drittenbass, Dr. iur. HSG, Rechtsanwalt, VISCHER AG, Zürich, Lehrbeauftragter für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität St. Gallen (HSG). Damian Wyss, M.A. HSG in Law, Übungsleiter für Methoden und Arbeitstechnik an der Universität St. Gallen (HSG). Die Autoren vertreten in diesem Beitrag ausschliesslich ihre persönliche Auffassung.

reichend nachgekommen, so erweist sich die kantonale Umsetzung des Zulassungsstopps auch unter diesem Blickwinkel als bundesrechtswidrig, weil sie im Widerspruch zu sowohl Art. 55a Abs. 3 Satz 2 KVG als auch zum Grundsatz der Gleichbehandlung der Konkurrentinnen und Konkurrenten gemäss Art. 27 BV steht.

Inhaltsübersicht

1. Einführung	142
2. Dogmatik zum neuen KVG-Zulassungsrecht	143
2.1. Vorbemerkungen zur KVG-Revision	143
2.2. Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der OKP	143
2.2.1. Duales Zulassungsregime bei Leistungserbringern des Gesundheitswesens	143
2.2.2. Kantonales Zulassungsverfahren	144
2.2.3. Zulassungsvoraussetzungen.....	145
2.3. Zulassungs- bzw. Arztstopp im ambulanten Bereich.....	147
2.3.1. Ablösung des «Providuriums» durch zeitlich unbefristete Regelung zur Zulassungsbeschränkung	147
2.3.2. Kompetenzverteilung bis 30. Juni 2021	148
2.3.3. Kompetenzverteilung seit 1. Juli 2021	148
2.3.4. Übergangsrecht.....	151
3. Ausgewählte Problemfelder	152
3.1. KVG-Zulassungsrecht	152
3.1.1. OKP-Zulassungsbewilligung für spitalexterne Ambulatorien? ...	152
3.1.2. Selbständig tätige Ärztinnen und Ärzte in Teilzeit.....	153
3.1.3. Vereinfachtes und kostenloses Verfahren auf Erteilung einer OKP-Zulassungsbewilligung bei ausserkantonalen Wechsel?	155
3.2. Zulassungs- bzw. Arztstopp: Gesetzliche Grundlage	155

Literaturangaben

BLECHTA GABOR P. et al. (Hrsg.), Basler Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz und Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, Basel 2020; Bundesamt für Gesundheit (BAG), Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) und Änderung der Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) (Umsetzung der Änderung vom 19. Juni 2020 des Bundesgesetzes über